

Inhalt

1. Einleitung

2. Basishygiene

2.1 Müllentsorgung

2.2 Raumklima und Lüftung

2.3 Hygiene in der Turnhalle

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

3.2 Sanitäre Anlagen

4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

4.1.1 Händewaschen/Händedesinfektion

4.2 Hygiene im Schulkiosk und in der Lehrerküche

5. Umgang mit Infektionskrankheiten

5.1 Belehrung

5.2 Freistellung vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen

5.2.2 Schülerinnen und Schüler

5.3 Läusebefall

5.4 Meldepflicht der Schule

6. Erste Hilfe

7. Anlage

Besondere Maßnahmen im Pandemiefall

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

2. Basishygiene

2.1 Müllentsorgung

Abfallbehälter sind in allen Klassen-, Kurs- und Fachräumen vorhanden. Zudem ist jeder Raum mit einem Besen, Kehrblech und Handfeger ausgestattet.

Auf den Fluren und in den Treppenbereichen gibt es keine Abfallbehälter, da die Stadt Gelsenkirchen derzeit nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Schule mit Abfallbehältern, die den Brandschutzrichtlinien entsprechen, auszustatten. Lediglich im Bereich der Cafeteria befinden sich zwei Wandabfallbehälter, da dort eine ständige Beobachtung durch das Cafeteria-Personal gegeben ist.

Auf dem Schulhof gibt es ausreichend Behälter.

Das Lehrerzimmer und die angrenzenden Räume des Verwaltungstraktes sind jeweils mit Abfallbehältern ausgestattet, in denen nach Papier- und Restmüll getrennt wird.

Im Schuleingangsbereich befinden sich drei Abfallcontainer, in denen ebenfalls nach Papier- und Restmüll getrennt wird.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden dazu angehalten, ihren Müll in den vorhandenen Mülleimern zu entsorgen.

Durch Raum- und Hofdienste, die von den einzelnen Klassen übernommen werden, soll für die Reinigung des Schulgeländes und -gebäudes Sorge getragen werden.

2.2 Raumklima und Lüftung

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet.

Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Sie soll regelmäßig erfolgen. Des Weiteren können die Fenster auf den Fluren je nach Bedarf zur Durchlüftung auf Kipp gestellt werden. Die Steuerung, Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgen durch den Schulträger.

2.3 Hygiene in der Turnhalle

Die Turnhalle ist nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten. Die Reinigung im

Turnhallenbereich und in den Umkleideräumen liegt im Verantwortungsbereich der Hausmeisterin und des Raumpflegepersonals.

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers und der Hausmeisterin. Es wird nach dem vom Schulträger erstellten Plan gereinigt (Intervallreinigung).

Reinigung der Räume:

- Klassen- und Fachräume jeden 2. Tag
- Raum der OGS jeden 2. Tag
- Sanitäre Anlagen täglich
- Aula täglich
- Flure und Eingangsbereiche im Erdgeschoss täglich
- Flure und Treppenbereiche in den oberen Etagen jeden 2. Tag
- Turnhalle/Umkleiden täglich
- Verwaltung jeden 2. Tag

Während der Sommerferien findet jeweils eine Grundreinigung statt.

Die Klassen-, Kurs- und Fachräume sind vor den Sommerferien so zu hinterlassen, dass eine gründliche Reinigung (Säubern der Regale und sonstiger Einrichtungsgegenstände) sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich sind.

Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma.

3.2 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ausgestattet. Es sind Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Die sanitären Anlagen auf dem Schulhof sind zudem mit Handrocknern ausgestattet. Toilettenpapier ist in den Toiletten vorhanden.

4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

4.1.1 Händewaschen/Händedesinfektion

Die Klassen-, Kurs- und Fachräume sind jeweils mit einem Handwaschbecken und einer Halterung für Einmalhandtücher ausgestattet, jedoch werden Seifenspender und Einmalhandtücher nur dann von der Stadt zur Verfügung gestellt, wenn eine konkrete Infektionsgefahr vorliegt.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

4.2 Hygiene im Schulkiosk und in der Lehrerküche

Die Reinigung des Schulkiosks obliegt der Firma Tenbrink, die derzeit den Kiosk betreibt. Arbeits-, Ausgabeflächen und der Küchenbereich des Kiosks werden täglich gereinigt. Dies schließt auch die Reinigung des Kioskbodens mit ein.

Die Reinigung der Lehrerküche liegt in der Verantwortung des Lehrerkollegiums. Zur Reinigung des Geschirrs stehen eine Geschirrspülmaschine und ein Küchenspülbecken zur Verfügung. Alle Kolleginnen und Kollegen haben dafür Sorge zu tragen, dass benutztes Geschirr nach Gebrauch gesäubert wird. Lebensmittel können in einem zur Verfügung stehenden Kühlschrank gelagert werden, jedoch ist hierbei unbedingt darauf zu achten, dass Lebensmittel, die das Verfallsdatum überschritten haben, umgehend in den vor dem Schulgelände zur Verfügung stehenden Containern entsorgt werden.

5. Umgang mit Infektionskrankheiten

5.1 Belehrung

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unserer Schule werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) in regelmäßigen Abständen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

5.2 Freistellung vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit Schülerinnen bzw. Schüler hat.

Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

5.2.2 Schülerinnen und Schüler

Auch bei Schülerinnen und Schülern ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Bei Vorliegen einer in §34 verankerten Infektion bei Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern die Schule umgehend informieren. Der erneute Besuch der Schule ist der Schülerin bzw. dem Schüler dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes bewährt.

5.3 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen. Nach erfolgreicher

häuslicher Behandlung kann das Kind den Schulbesuch wieder aufnehmen.

5.4 Meldepflicht der Schule

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3

IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausion, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden

- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).

- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

6. Erste Hilfe

Erste Hilfe-Kästen befinden sich im Lehrerzimmer, in der Lehrerküche, im Sanitätsraum (R 005) sowie im Lehrerumkleideraum der Turnhalle.

Des Weiteren sind Erste Hilfe Taschen für Klassenfahrten vorhanden.

Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Im Sanitätsraum sind Materialien für Erstversorgungsfälle vorhanden. Zudem befinden sich im Kühlschrank des Sanitätsraumes Kühlpads für den Bedarfsfall.

Die Zugänglichkeit zum Sanitätsraum ist für alle Lehrkräfte, für die Sekretärin und die Hausmeisterin gewährleistet.

Die Erstversorger müssen alle Versorgungsfälle ins Verband-Buch eintragen, das im Sanitätsraum ausliegt.

Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Haltbarkeit der Erste Hilfe Materialien ist der Erste Hilfe Beauftragte zuständig.

Mindestens 20% der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte sind in Erste Hilfe ausgebildet. Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe.

Zudem existiert ein Schulsanitätsdienst (SSD) am Max-Planck-Gymnasium. Durch diesen wird Schülerinnen und Schülern sofort im Verletzungsfall geholfen. Der SSD ist nicht nur in Pausen für Schülerinnen und Schüler da, sondern auch bei schulischen Veranstaltungen zugegen.

7. Anlage

Besondere Maßnahmen im Pandemiefall

Die ehemals für den Schulbereich relevanten Verordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – zum einen die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) sowie zum anderen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) – sind mit Ablauf des 31. Januar 2023 ausgelaufen.

Für den Schulbereich gibt es daher keine Sonderregelungen mehr. Die rechtliche Grundlage zum anlassbezogenen Testen in der Schule ist ersatzlos weggefallen.

Auch die 5-tägige Isolationspflicht ist entfallen. Gleichwohl **darf** in der Schule eine Maske getragen werden. Grundsätzlich gilt zudem: Wer krank ist und Symptome hat, sollte wie bisher auch zu Hause bleiben.

Iris Brommann, Sven Overhaus und Cirsten Scharf